

16.5 Gewährleistungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte

Der Auftragnehmer

Name und Sitz des Auftragnehmers

hat gegenüber dem Auftraggeber

dechant hoch- und ingenieurbau gmbh, Abt-Knauer-Straße 3, 96260 Weismain

Name und Sitz des Auftraggebers

gemäß Vertrag-Nr.

Datum

Vollständige Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort

übernommen.

Der Auftraggeber ist entsprechend dem vorerwähnten Vertrag berechtigt, für die vom Auftragnehmer im Rahmen des o.g. Vertrages erbrachten Leistungen 5 % der Nettoschlussrechnungssumme unverzinst bis zum Ablauf der vereinbarten Mängelanspruchsfrist zurückzubehalten. Der Auftraggeber wird den Einbehaltungsbetrag dem Auftragnehmer vor Ablauf der Mängelanspruchsfrist zur Verfügung stellen, wenn zur Sicherstellung seiner Ansprüche diese Bürgschaft beigebracht wird.

Der Bürge

Name und Sitz des Bürgen

übernimmt hiermit zu o.g. Vertrag für den Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche nach Abnahme (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie hinsichtlich der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen ab und von Freistellungs- und Regressansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aus:

- § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf Zahlung eines Mindestentgelts und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren.
- § 28 e Abs. 2, 3 a SGB IV bzw. gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 15 a AÜG auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28 e Abs. 3 a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.
- gem. § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist, die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Euro

in Worten:

Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung wird verzichtet.

Auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB wird insoweit verzichtet, als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren gem. § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden.

Diese Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Bürgschaft vollkaufmännischen Rechtsverkehr der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Stempel des Bürgen